

93.

93

W^{ON} Gottes Gnaden Wir Augustus /

Postulirter Administrator des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Ober und Nieder-Lausitz / Graf zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Kasten / zu Fügen / nebst Entbietung Unserer Gnade und Grusses / sämtlichen Unsern Prælaten, Grafen Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürgermeister und Råthen in denen Städten / Befehlichshabern auch allen unsern Lehn-Leuten und Unterthanen hiermit zu wissen: Welcher gestalt Wir mißfällig vernehmen müssen / daß Unserm am 20. Octobr. Anno 1677. durch den Druck publicirten und an gewöhnlichen Orten hin und wieder in Unserm Erzstifte affigirten Accise Mandate von theils denen von Adel / Beampten / und Unterthanen nicht nachgelebet / und fast iedweder bey seinen eigenen Willen beharren / denen Accise-Bedienten auch keine hülffliche Hand zu Erforschung des vermerckenden Unterschleiffs und Erlangung der schuldigen Accisen geboten werden wolte: Derohalben schon bey jüngsten Außschuß-Tage den 29. Augusti beschlossen / daß solch Accise-Edict erneuert / geschärffet und zu gehöriger Beobachtung gebracht / in gleichen verordnet werden solte / daß die Beampten das zu ihrem Tisch-Trunck nicht brauchende Ampts-Bier in die Krüge nicht geben dürfften. Was wir denn solches alles nunmehr zu würcklicher Execution zu bringē / von Unserer getreuen Erzstiftischen Landschafft bey in stehenden Land-Tage nochmahls unterthänigst angelanget worden; Als gebieten und befehlen Wir Eingang ernandten sämtlichen Unsern Prælaten, Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten / Bürgermeister und Råthen in denen Städten / Befehlichshabern / auch allen Gerichtshaltern / Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörffern / und ins gemein allen Unsern Lehnleuten und Unterthanen Unserer Erzstifts hierdurch nochmahls gnädigst doch ernstlich / daß dieselben vor sich und die ihrigen obangeregten Unsern Accise-Mandat von 20. Octobr. Anno 1677. in allen dessen Puncten und Clausulen und wie dasselbe von Worte zu Worte lautet / bey Vermeidung zehen Goldgülden Straffe / so oft ein ieder demselben nicht nachkommt / halb Unserer Erzstiftischen Rent-Cammer und halb dem Ansager zu erlegen / schuldige Folge leisten: Die zu Tilgung der Land-Schulden und sonst gnädigst verwilligte Accise biß dieselbe abgeföhret / unweigerlich bezahlen und darwieder nicht handeln noch einige Handlungen / welche / weil sie Unsern Edictis zugegen / sambt und sonders hiermit aufgehoben seyn sollen / vornehmen. In gleichen / zu Verhütung mehrern Unterschleiffs die Beampten das zu ihren Tisch-Trunck nicht brauchende Ampts-Bier / auch in die Krüge und Schencken nicht liefern sollen. Wornach sich Männiglich / den es betrifft / zu achten. Es geschicht auch daran Unser zuverlässiger Anster Wille und Meinung. Des zu Urfund wir Unser Regierung- Secret hierunter wissentlich ausdrücken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 31. Octobr. Anno 1678.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.



Gnaden Wir

rator des Primat- und
 lich / Elve und Berg / Landgraf in
 ras zu der Marck / Ravensberg und
 serer Gnade und Grusses / sämbtlich
 pt-Leuen / Bürgermeister und Rät
 rthanen hiermit zu wissen: Welcher g
 ch den Druck publicirten und ange
 von theils denen von Adel / Beambte
 harren / denen Accise-Bedienten auch
 ngung der schuldigen Accisen gebot
 beschlossen / daß solch Accise-Edict e
 rden softe / daß die Beambten das zu
 n. Was wir denn solches alles nun
 hast beyinstehenden Land-Tage noch
 mandten sämtlichen Unsern Prælate
 teister und Rätthen in denen Städten
 rken und Dörffern / und ins gemein a
 ädigst doch ernstlich / daß dieselben vo
 o 1677. in allen dessen Puncten und
 gülden Straffe / so oft ein ieder dems
 nsager zu erlegen / schuldige Folge lei
 g dieselbt abgeföhret / unweigerlich be
 n Edictis zugegen / sambt und sonder
 Unterschleiss die Beambten das zu
 rcken nicht liefern sollen. Wornach
 ässiger Anster Wille und Meinung.
 lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 31. Octobr. Anno 1678.



S/
 gde=
 Meis=
 tein/rc.
 rasen
 Befeh=
 ehmen
 id wie=
 t nach=
 Erfor=
 halben
 u gehö=
 t brau=
 cution
 elanget
 von der
 ch allen
 und Un=
 ngereg=
 elbe von
 alb Un=
 er Land=
 cht han=
 n sollen/
 ht brau=
 betrifft/